



**Textliche Festsetzungen**

Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BauG) nicht. Die Anbaubestimmungen des § 9 (1) bis (5) FStB sowie des § 25 (3) Satz 1 LStB gelten daher uneingeschränkt.  
 Zufahrten (Bin- und Ausfahrt) von angrenzenden Grundstücken zur Entlastungsstraße sind nicht zulässig.

**1. Ausfertigung**

**STADT COESFELD**  
 Gemarkung Coesfeld-Stadt Flur 10  
 Gemarkung Coesf.-Kirchsp. Fl.35  
 Maßstab 1:500

**Bebauungsplan Nr. 44**  
**"Entlastungsstrasse"**  
 zwischen Rekener Str. und Umgehungsstr.  
 Blatt 2

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Verkehrflächen	Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen	Grünflächen	Flächen für Land- u. Forstwirtschaft	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen			
WS Kleinsiedlungsgebiete MD Dorfgebiete WR Reine Wohngebiete MI Mischgebiete WA Allgemeine Wohngebiete MK Kerngebiete BE Gewerbegebiete SW Wochenendhausgebiete GI Industriegebiete SO Sondergebiete	II Zahl der Vollgeschosse als Richtgrenze zwingend Dachgeschlossbau zulässig nicht zulässig GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschossflächenzahl BMZ Baumassenzahl	o offene Bauweise nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig geschlossene Bauweise Fortrichtung D Dachneigung bereits festgesetzte neu festgesetzte fortfallende Baulinie Baugrenze	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Weitere Signalarten siehe Planzeichen 10 v. 18.1.65	Straßenverkehrsfläche Öffentliche Parkplätze bereits festgesetzte Straßenbegrenzungslinie neu festgesetzte fortfallende Bürgersteig	(vorhanden schwarz, neu rot) Schiebekappe - Wasser Schiebekappe - Gas Hydrant Kanalschacht Einlaufschacht Elektrische Laternen, Lichtmast Kabelkasten, unterirdisch Hauptabwasserleitung Holzmast für Telefon Holzmast für Stromversorgung	Parkanlage Böschung	Flächen für Landwirtschaft Flächen für Forstwirtschaft Flächen für Land- oder Forstwirtschaft	Flächen für Stellplätze und Garagen St Stellplätze Ga Garagen Sta Kleinreihentell GSt Gemeinschaftsstellplätze GGa Gemeinschaftsgaragen Abgrenzung der Baugruben u. des Maßes der baulichen Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Grenze des räumlichen Geltungsbereiches einer Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes Flurstücksgrenze vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze Einriedung Höhenlage der anbaufähigen Straßen u. NN Geländehöhen Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke Mit Geb.-u. Fahrrechten zu belastete Flächen Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - V0			
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Coesfeld, den 27.2.75		Für die städtebauliche Planung Coesfeld, den 13.3.73		Dieser Plan und die Begründung haben gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 dieses Entw.-Planfeststellungsverfahren nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes seine öffentliche Auslegung beschlossen. Coesfeld, den 27.4.73 öffentlich ausgelegt. Coesfeld, den 21.10.74		Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 103 der Landesbauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. Jan. 1970 (GV NW S. 96) am 3.10.74 als Satzung beschlossen worden. Coesfeld, den 21.10.74		Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verlegung vom 23.1.1975 genehmigt worden. Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, den 23.1.1975		Die Genehmigungserklärung des Regierungspräsidenten vom 23.1.75 ist am 22.2.75 gem. § 12 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.1960 (BBBl. I S. 341) ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung. Coesfeld, den 27.2.75	
gez. Varnes Bürgermeister gez. Terbeck Schriftführer Beglaubigt! Coesfeld, den 27.4.73		gez. Bücher Stadtmann gez. Bücher Stadtmann gez. Bücher Stadtmann		Der Rat hat am 15.3.73 nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 dieses Entw.-Planfeststellungsverfahren nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes seine öffentliche Auslegung beschlossen. Coesfeld, den 27.4.73 öffentlich ausgelegt. Coesfeld, den 21.10.74		Der Staat Coesfeld, den 21.10.74 Der Staat Coesfeld, den 21.10.74 Der Staat Coesfeld, den 21.10.74		Der Regierungspräsident Coesfeld, den 27.2.75		Der Bürgermeister Coesfeld, den 27.2.75	